

## **Altersteilzeit wird wieder eingeführt**

Mit den zum 1. 12. 2011 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes wird die zum 31. 12. 2009 ausgelaufene Altersteilzeit unter geänderten Bedingungen wieder eingeführt.

In § 63 NBG ist die **Altersteilzeit (ATZ) nach dem Modell 60/60/70/80 wieder aufgenommen worden.**

### **Folgende Bedingungen sind dort festgeschrieben:**

- ab dem **60.** Lebensjahr möglich und wenn keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen
- der Zeitpunkt des Ruhestandes muss vor Beginn der ATZ festgelegt werden
- **60%** der regelmäßigen Arbeitszeit; bei begrenzt Dienstfähigen bzw. Teilzeitbeschäftigten 60% der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit
- höchstens 60% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre
- **70%** der Besoldung aus der der ATZ zugrunde liegenden Arbeitszeit
- **80%** der in ATZ verbrachten Zeit wird auf die Versorgung angerechnet
- Beginn 1. 1. 2012

### **Sonderregelungen für Lehrkräfte**

Die Abweichungen für die Lehrkräfte sind durch § 63, Abs. 2 NBG normiert und werden durch die am 13. 12. geänderte Arbeitszeitverordnung-Lehr näher bestimmt. Der neu gefasste § 9 „Altersteilzeit“ regelt die Umsetzung für die Lehrkräfte. Abweichend gelten die folgenden Bestimmungen:

- Beginn für Lehrkräfte erst zum 1. 8. 2012
- bis zum Schuljahr 2014/15 Modell der „Ungleichverteilung der Arbeitszeit“
- während der Altersteilzeit entfällt die Altersermäßigung

Vor dem Hintergrund einer immer noch sehr angespannten Unterrichtsversorgung hatte die Landesregierung erst geplant, Lehrkräfte gänzlich von der Altersteilzeit auszunehmen. Nach Protesten der GEW und des DGB wurde dann **das Modell der Ungleichverteilung 80/(60)/40** entwickelt. Die Altersteilzeit beginnt mit einer höheren Unterrichtsverpflichtung und endet mit einer geringeren als der durchschnittlich zu arbeitenden Stundenzahl.

### **Ungleichverteilung der Arbeitszeit nach Modell 80 /(60)/ 40:**

- vorgeschrieben in den Schuljahren 2012/13 – 2014/15
- Zwei gleich lange Abschnitte: erster Abschnitt 80% der Arbeitszeit, im zweiten Abschnitt 40% der festgesetzten Arbeitszeit
- im Mittel müssen 60% der Arbeitszeit erreicht werden
- auf Antrag auch drei gleich lange Abschnitte möglich (80/60/40)
- Der zweite Abschnitt darf längstens drei Schulhalbjahre dauern
- Der erste und dritte Abschnitt müssen gleich lang sein

Ab dem Schuljahr 2015/16 gilt auch für Lehrkräfte das Normalmodell mit 60% der festgesetzten Arbeitszeit, wobei auf Antrag auch dann in „Ungleichverteilung“ gearbeitet werden kann.

Die Unterrichtstundenzahl unmittelbar vor Eintritt in ATZ wird zugrunde gelegt:

1. wenn es keine Veränderungen der Arbeitszeit in den letzten drei Jahren vor Eintritt in die Altersteilzeit gab oder
2. wenn die zuletzt festgesetzte Arbeitszeit geringer war als die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten drei Jahre.

Die durchschnittliche Unterrichtsstundenzahl der letzten drei Jahre ist bestimmend, wenn die zuletzt festgesetzte Unterrichtsstundenzahl höher war als der Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Bei begrenzt Dienstfähigen sowie ohne Bezüge Beurlaubte und Lehrkräfte, die ein Freijahr in Anspruch genommen haben gelten besondere Bestimmungen.

Die Besoldung während der Altersteilzeit wird nach folgenden Kriterien gebildet:

- anteilige Bezüge auf der Grundlage der festgesetzten Arbeitszeit
- Altersteilzeitzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung in der ATZ und 70% der Nettobesoldung, die für den Umfang der Arbeitszeit in ATZ maßgeblich ist
- Grundlage der Nettobesoldung sind die Bruttodienstbezüge
- Gemindert werden sie um die gesetzliche Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und pauschal 8% Kirchensteuer
- Freibeträge werden nicht berücksichtigt, daher führen sie zu einem verminderten Altersteilzeitzuschlag
- der Altersteilzeit-Zuschlag ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt, daher kann es zu Steuernachforderungen kommen

Für die Versorgung hat der Wechsel in Altersteilzeit folgende Konsequenzen:

- Zeiten der ATZ sind zu 8/10 der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der ATZ zu Grunde liegt
- Zwei Beispiele mögen die Auswirkungen verdeutlichen:
  1. Wenn vor ATZ in Vollzeit gearbeitet wurde, dann 80% Anrechnung der Vollzeit (5 Jahre ATZ = 4 Jahre)
  2. Wenn vor ATZ Teilzeit, dann 80% von der Teilzeit (5 Jahre Teilzeit 50%, dann 50% von 4 Jahren = 2 Jahre Dienstzeit usw.)
- Basis der Berechnung des Ruhegehalts sind die vollen Dienstbezüge
- Versorgungsabschlag auch bei Altersteilzeit

Eine vorherige Beratung über die finanziellen und versorgungsrechtlichen Folgen ist auf jeden Fall angezeigt. Die GEW wird ihre Mitglieder entsprechend beraten.

Der Dienstherr wird der Bezugemittelung Januar 2012 ein Merkblatt mit den neuen Regelungen der Altersteilzeit beifügen.

### **Antragsfrist verlängert**

Das Kultusministerium hat auf Drängen der GEW und des DGB die Antragsfrist für Altersteilzeit mit Beginn 1. 8. 2012 auf den 31. März 2012 verlängert, so dass noch genügend Zeit besteht, sich über die Vor- und Nachteile der Altersteilzeit zu informieren.

## **Bewertung und Ausblick**

Die Wiedereinführung der Altersteilzeit ist einerseits positiv zu sehen, da der Arbeitgeber anerkennt, dass ein Angebot eines „gleitenden Übergangs in den Ruhestand“ dringend geboten ist. Andererseits müssen die Rahmenbedingungen aber deutlich verbessert werden. Die GEW wird im Landtagswahlkampf diese Frage an die Parteien herantragen, ebenso wie sie erwartet, dass das Land Niedersachsen einen Tarifvertrag zur Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte abschließt. Es ist ein nicht hinzunehmender Zustand, dass die Tarifbeschäftigten von der Altersteilzeit generell ausgenommen sind.

Für die Verbesserung des Modells für die Beamtinnen und Beamten und einen Tarifvertrag für Tarifbeschäftigte einzutreten, hat sich die GEW zum Ziel gesetzt.

## **Rüdiger Heitefaut**